

(5) Das Festbinden des Abzugseiles zum selbständigen Auslösen des Fallgewichtes bei laufender Seilwinde ist verboten.

(6) Fallgewichte dürfen nur von Scheren hochgezogen werden, die direkt am Fallgewichtsbolzen angreifen. Zwischenglieder, wie Ketten, Ringe, Schäkel usw., dürfen nicht verwandt werden.

(7) Zum Aufrichten des umgestürzten Fallgewichtes ist ein Drahtseil mit Haken zu verwenden, das ständig am Lasthaken verbleibt.

(8) Die Seilrolle und ihre Aufhängung in der Spitze des Turmfallwerkes müssen doppelt gesichert sein.

(9) Ausräumeinrichtungen müssen so fest und dicht gebaut sein, daß ein Durchschlagen und Hinausfliegen von Splintern vermieden wird.

Gruben- und Magnetfallwerke

§ 13

(1) Gruben- und Magnetfallwerke müssen bis zu zwei Drittel ihrer Fallhöhe abgeschirmt sein, damit die Umgebung vor Splittergefahren geschützt ist.

(2) Die über Flur liegenden Tore müssen während des Schlagens splittersicher geschlossen sein und ständig frei gehalten werden.

§ 14

Bei Fallwerken, die mit Lastmagnet vom Kran aus betrieben werden, ist das Betreten des Schlagraumes während des Kranbetriebes verboten.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 531/1 vom 7. Mai 1963 — Fallwerke — (GBl. II S. 332) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1964

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Markowitsch
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die freizügige Auszahlung von Schecks.

Vom 20. Juni 1964

Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs der Bevölkerung und zur weiteren Verbesserung der freizügigen Auszahlung von Schecks an die Bürger wird angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Deutsche Bauernbank, die Sparkassen, die genossenschaftlichen Kreditinstitute und die Deutsche Post.

§ 2

Die im § 1 genannten Kreditinstitute und die Deutsche Post sind berechtigt, Postschecks und auf die Deutsche Notenbank, das Berliner Stadtkontor, die Deutsche Bauern-Bank, die Deutsche Investitionsbank, die Sparkassen und die genossenschaftlichen Kreditinstitute bezogene Barschecks bis zu einem Höchstbetrag von 500 DM sofort bar auszuzahlen.

§ 3

Auf der Rückseite der auszuzahlenden Schecks hat der Vorleger seine Unterschrift (als Indossament) zu leisten und seine Wohnanschrift sowie die Nummer seines Personalausweises anzugeben, sofern diese Angaben nicht bereits im Scheck eingedruckt sind.

§ 4

(1) Schecks, für die keine Deckung vorhanden ist oder die Formfehler aufweisen, sind vom letzten (bezogenen) Institut nicht einzulösen und mit einem Nichtbezahlt-Vermerk zu versehen.

(2) War der nicht eingelöste Scheck an den Kontoinhaber oder dessen Kontobevollmächtigten ausgezahlt worden, so gilt das bezogene Institut als ermächtigt, die Forderung des auszahlenden Instituts gegen den Aussteller geltend zu machen. Es hat die dazu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(3) War der nicht eingelöste Scheck an einen Dritten ausgezahlt worden, so wird er vom bezogenen Institut als Rückscheck gemäß den dafür geltenden Bestimmungen behandelt.

§ 5

Die freizügige Auszahlung von Schecks gemäß § 2 erfolgt gebührenfrei.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 9. August 1963 über die Einlösung von Schecks zu Lasten von Sparkonten (GBl. II S. 593),

b) Anweisung Nr. 20/63
des Ministers der Finanzen*,

c) Anweisung Nr. 42/63
des Ministers der Finanzen*.

Berlin, den 20. Juni 1964

**Der Minister
für Post-
und Fernmeldewesen**
Schulze

**Der Minister
der Finanzen**
Rumpf

* Wurde den Kreditinstituten und den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte direkt zugestellt.